

# Satzung

## Eingetragener Union-Fanclub (EUFC)

### § 1 Name

Der Fanclub wurde am 03.07.2020 in Berlin gegründet und führt den Namen „Union Fanclub Bierwalker.“

### § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Zweck des EUFC

Der Zweck des EUFC ist auf die Förderung des 1. FC Union Berlin e.V. und des Fußballsportes gerichtet. Der EUFC verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.

### § 4 Satzungshoheit

Der EUFC und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des 1. FC Union Berlin e.V. in der jeweils gültigen Fassung, soweit deren Inhalt auf den EUFC anwendbar ist. Davon ausgenommen ist explizit die Pflicht der Mitglieder des Vereins zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages an den 1. FC Union Berlin e.V.

Eine Änderung der Satzung des EUFC bedarf der Zustimmung des Präsidiums des 1. FC Union Berlin e.V. Entspricht der EUFC nicht mehr den Inhalten der Satzung des 1. FC Union Berlin e.V., verliert der EUFC die Stellung als Eingetragener Union-Fanclub.

### § 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann grundsätzlich jede natürliche Person werden. Über einen Aufnahmeantrag, der schriftlich einzureichen ist, entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung des Antrages müssen dem Antragsteller Gründe hierfür mitgeteilt werden. Ein Antrag soll nur abgelehnt werden, wenn wesentliche Fanclubinteressen entgegenstehen. Die Mitgliedschaft kann jederzeit zum Quartalsabschluss beendet werden. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied ausreichend. Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird der EUFC von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.

### § 6 Vorstand

(1) Der Vorstand muss aus ordentlichen Mitgliedern des 1. FC Union Berlin e. V. bestehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung.

(2) Der Vorstand besteht aus

a) dem ersten Vorsitzenden

- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart.

(3) Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ohne Vergütung aus.

(4) Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung entlastet.

## § 7 Geschäftsbereich und Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt den EUFC in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Die Mitglieder des Vorstandes haben Alleinvertretungsrecht.

(2) Der Vorstand wird in der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer des Geschäftsjahres gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus seinem Amt aus, so ist, soweit keine ordentliche Mitgliederversammlung in dem Zeitraum stattfindet, in den folgenden 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dort wird ein Ersatzmitglied gewählt.

(3) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den EUFC nur mit Beschränkung auf das EUFC-Vermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.

## § 8 Verwendung des Union-Logos

Der Eingetragene Union-Fanclub verpflichtet sich, das Logo des 1. FC Union Berlin e.V. nicht für kommerzielle Zwecke zu verwenden. Eine Nutzung des Logos muss immer dem 1. FC Union Berlin e. V. mitgeteilt und von diesem schriftlich genehmigt werden.

Die Satzung wurde in der Fanclubsitzung am 28.09.2021 mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen und tritt mit Datum der Unterzeichnung durch den Vorstand in Kraft.

Ort/Datum:                      Unterschriften Vorstand EUFC

_____	_____	_____
	Vorsitzender Unterschrift	2. Vorsitzender Unterschrift
	_____	_____
	Name in Druckschrift	Name in Druckschrift